

Auszug aus Martin/Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, München, Verlag C.H.Beck. Auch: kostenpflichtiger Download unter <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?words=martin+krautzberger&btsearch.x=42&filter=preisklasse%3A%22-%22|srechtsgebiet0%3A%22OeR%22|spubtyp0%3A%22buch%22|srechtsgebiet1%3A%22OeffBauR%22|spub0%3A%22Martin%2FKrautzberger%2C+Denkmalschutz+und+Denkmalpflege%22|&btsearch.x=37&btsearch.y=22>

Auszug aus Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege

Teil C. Denkmalbegriff

I. Denkmal, Begriff, Arten

1. Kategorien des Denkmalbegriffs

2. Bewegliche und unbewegliche Denkmäler

3. Bedeutungsfelder des Denkmalbegriffs

a) Künstlerische Gründe

b) Geschichtliche Gründe

c) Wissenschaftliche Gründe

d) Städtebauliche Gründe

e) Technische Gründe

g) Zeitgrenzen

h) Bodendenkmäler

i) Kontrolle des Denkmalbegriffs, Beurteilungsmaßstab

- 1 Die Überprüfung der Denkmalerkenntnis der Denkmalfachbehörde durch die Verwaltungsgerichte und der dabei anzulegende Prüfungsmaßstab werden zusammen mit Rechtsschutzfragen bei der Eintragung in das Denkmalsbuch weiter unten in Teil E III behandelt. Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Denkmalkategorien durch die hierzu berufenen Denkmalfachbehörden steht diesen ein Ermessensspielraum nicht zu. Ob ein Objekt Denkmal ist, ergibt sich automatisch aus der Bejahung der je zutreffenden Kategorien. Die Fachbehörde ist nicht befugt, zusätzlich auf der Rechtsfolgenseite Ermessen dergestalt walten zu lassen, dass die Denkmaleigenschaft im Einzelfall nicht opportun erscheine. Vielmehr handelt es sich bei den qualifizierenden Merkmalen der gesetzlichen Denkmalbestimmungen um sog. **unbestimmte Rechtsbegriffe** wertenden Inhalts, die nach der überwiegenden Anschauung in der Rechtsprechung voll gerichtlich überprüfbar sind.¹

¹ Moench, NVwZ 1988, 304; Eberl/Martin, Art. 1 RdNr. 2, ebenso z. B. ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, std. Rspr.

4. Öffentliches Erhaltungsinteresse

- 2 Auch **nachträgliche Änderungen** lassen das Erhaltungsinteresse grundsätzlich nicht wegfallen, wenn sich an den baulichen Veränderungen, die das Gebäude im Laufe der Jahre erfahren hat, die damit einhergehenden Änderungen im Sinne des Schutzgrundes noch ablesen lassen. Spätere Zusätze und Änderungen prägen nämlich das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich mit und erweitern seinen geschichtlichen Dokumentwert.² Auch durch erhebliche Störungen, z. B. bei Schaufensterdurchbrüchen im Erdgeschoss, geht der Denkmalwert nicht notwendig verloren,³ ebenso bei Stilmischungen,⁴ soweit sie nicht schon bewusste baukünstlerische Entscheidung des Bauherrn gewesen ist. Folgerichtig können **Teilwiederherstellungen** (z. B. eines Dachstuhls nach Brand) am Denkmalwert des ganzen Objekts teilnehmen, wenn sie sich funktional unterordnen und das Original im Übrigen nicht beeinträchtigen. Die denkmalgerechte Ausführung in historisch handwerklicher Qualität, Material und Form gehört selbstverständlich dazu.⁵ Das Interesse an der Erhaltung einer denkmalwerten Sache soll nach dem “**Metropol-Urteil**” des OVG NW dann entfallen können, wenn ihre historische Substanz soweit verloren geht, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann.⁶ Obwohl das OVG NW in seiner breit angelegten Urteilsbegründung bestätigt, dass laufende Erhaltungsmaßnahmen an einem Baudenkmal regelmäßig nicht zum Verlust der Denkmaleigenschaft führen, nimmt es den Verlust der ganzen Denkmaleigenschaft auch dann an, wenn gegenwärtig zwar nur ein weniger bedeutender Teil des Denkmals zerstört wird, dieses aber bei der Unterschützstellung bereits nur noch über einen die Denkmaleigenschaft gerade noch begründenden Anteil an historischer Substanz verfügt hat (mittlerweile so bezeichneter “**Metropoleffekt**”). Das Urteil hat in Kreisen der deutschen Denkmalpfleger für erhebliches Aufsehen gesorgt, vor allem wohl deshalb, weil zum ersten Mal Verwaltungsrichter argumentativ en detail in originär denkmalfachliche Hochburgen eingedrungen sind.⁷
- 3 Die **Kopie** eines Kulturdenkmals oder eines Objekts ist nicht selbst Denkmal
...
- 4 Im Rahmen der **Bewertung** eines öffentlichen Erhaltungsinteresses sind nur die gesetzlichen Schutzgründe zu beurteilen. Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt. Nach dem HessVGH⁸ sind die “in § 2 Abs. 1 angesprochenen Interessen . . . allein jene, die unter den dort einzeln aufgeführten Gesichtspunkten die Erhaltung von Sachen

² OVG NW v. 12. 3. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 21; ähnlich dass. v. 4. 5. 2009 – 10 A 699/07 –, DÖV 2009, 685.

³ BayVGH v. 9. 1. 1985, Nr. 14 D 82 A 2190, für ein Bauwerk aus den Jahren 1844/45.

⁴ OVG NW v. 10. 6. 1985, OVGE 38, S. 48 = BRS 44, Nr. 123.

⁵ Wie hier Strobl/Sieche, § 2 RdNr. 26.

⁶ OVG NW v. 26. 8. 2008, NWVBl. 2009, 17 = EzD 2.2.4 Nr. 40 m. Anm. Kapteina. Nach dem OVG ist auch hier eine “kategorienadäquate” Betrachtungsweise seines Zeugniswertes erforderlich, die in qualitativer Hinsicht prüft, ob und in wie weit trotz eingetretener Substanzverluste die tragende Begründung der Unterschützstellung am Objekt noch erkennbar geblieben ist.

⁷ Kritisch vor allem der frühere Richter Upmeier, Tod eines Baudenkmals, BauR 2008, 1507. Zu Recht wies der rheinische Landeskonservator Mainzer im Bonner General-Anzeiger vom 20. 7. 2009 darauf hin, dass künftig die Denkmalbehörden bei erstmaligen oder wesentlichen Umbauten kritischer als bisher Position zur Beseitigung von Originalsubstanz beziehen müssen, um nicht ex post als Mithelfer der verschwundenen Denkmalsubstanz und des verlorenen gegangenen Denkmalwertes ausgemacht zu werden.

⁸ Vom 28. 11. 1984, DVBl 1985, 1187.

rechtfertigen” und “kein Einfallstor für andere öffentliche Belange”.⁹ Auch andere Belange wie z. B. solche der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, der Zumutbarkeit, des Eigentumsgrundrechts¹⁰ oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich.¹¹ Die gegenteilige Auffassung von Schmaltz/Wiechert¹² lässt die grundlegende Trennung zwischen Begriffsbestimmung und Schicksal des Denkmals im Folgenden konkreten Genehmigungsverfahren außer Acht.

5 Auch die **individuellen Belange** des Eigentümers an der möglichst freien Verfügung über sein Eigentum sind rechtlich unerheblich. Eine Abwägung des Eigentumsgrundrechts gegen das öffentliche Erhaltungsinteresse findet auf dieser Stufe (noch) nicht statt.¹³ Die berechtigten privaten Interessen des Denkmaleigentümers sind erst bei konkreten Entscheidungen über das Schicksal des Denkmals zu berücksichtigen.¹⁴ Das öffentliche Interesse an der Erhaltung entfällt auch nicht dadurch, dass der Gemeinderat den Abbruch einstimmig gebilligt hat.¹⁵

6 Für die Beurteilung des öffentlichen Erhaltungsinteresses ist weiter entscheidend, welcher **Maßstab** bei der Bewertung der verschiedenen Bedeutungsfelder anzulegen ist. Möglicherweise reicht eine festzustellende Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit einer Anlage im Einzelfall in der Bevölkerung bereits aus.¹⁶ Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung kommt es in der Regel für die Beurteilung der gesetzlichen Schutzgründe nicht auf die Anschauung des sog. “gebildeten Durchschnittsmenschen” an, sondern auf den Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise¹⁷ oder Interessierter¹⁸ bzw. eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird,¹⁹ wobei dieses Fachwissen regelmäßig von der staatlichen Denkmalfachbehörde in sachgerechter Weise vermittelt wird.²⁰ Nur dadurch wird ein wirksamer und maßstabgerechter Denkmalschutz unabhängig von einem sich wandelnden Bewusstsein der Bevölkerung sichergestellt;²¹ nur sachverständige Betrachter verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Informationen, um in objektivierbarer Weise Gründe für ein über den persönlichen Geschmack hinausgehendes öffentliches Erhaltungsinteresse darzutun. Eine andere, abweichende Meinung eines Beteiligten vermag eine weitere Beweiserhebung durch Einholung eines zusätzlichen Sachverständigengutachtens nicht zu rechtfertigen.²²

7 Gerade die **Denkmalfachbehörden** der Länder sind dazu berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Denkmalen abzugeben. Gegen die

⁹ Vgl. auch Hönes, DÖV 1981, 958; Kummer S. 46, Moench, NVwZ 2000, 150; OVG NW v. 5. 3. 1992, BRS 54 Nr. 123 = EzD 2.3.2 Nr. 1 mit Anm. Eberl; VGH BW v. 10. 10. 1988, NVwZ-RR 1989, 230.

¹⁰ Irrig SächsOVG v. 20. 2. 2001, EzD 2.1.2 Nr. 28.

¹¹ Hönes, Kommentar, B 3.4.8; Kummer, S. 46.

¹² NdsDSchG, § 3 RdNr. 17.

¹³ Brohm, DVBl. 1985, 599; Moench, NVwZ 1988, 306; VGH BW v. 30. 7. 1985, DÖV 1986, 115 = VBIBW 1985, 456 = EzD 2.2.4 Nr. 17; NdsOVG v. 16. 1. 1984, DVBl. 1984, 284; OVG NW v. 6. 2. 1996, NVwZ-RR 1996, 634 = EzD 2.1.1 Nr. 6 mit Anm. Eberl; SächsOVG v. 12. 6. 1997, Sächs.VBl. 1998, 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12. OVG NW v. 28. 4. 2004, EzD 2.1.2 Nr. 29. A.A. SächsOVG v. 20. 2. 2001, DÖV 2001, 827 = EzD 2.1.2 Nr. 28 mit abl. Anm. Eberl.

¹⁴ Moench/Oting, NVwZ 2000, 150 mit vielen Nachweisen.

¹⁵ BayVGH v. 21. 2. 1985, BayVBl 1986, 399, 400.

¹⁶ OVG BE v. 31. 10. 1997, OVGE 23,5 = EzD 2.1.2 Nr. 26 mit kritischer Anm. Eberl.

¹⁷ BVerwG v. 24. 6. 1960, E 11, 32; OVGRP v. 26. 5. 1983, NVwZ 1984, 192; BayVGH v. 21. 2. 1985, BayVBl 1986, 399.

¹⁸ OVG BE v. 31. 10. 1997 a.a.O.

¹⁹ NdsOVG v. 5. 9. 1985, BRS 44 Nr. 124; NdsOVG RdL 1988, 48 f.; NdsOVG v. 2. 10. 1987 3 OVG A 59/85 – NVwZ 1988, 1143.

²⁰ OVGRP BRS 44, Nr. 124; VGH BW v. 10. 5. 1988, DVBl. 1988, 1229 = EzD 2.2.6.1 m. Anm. Eberl.

²¹ OVGRP v. 26. 5. 1983, NVwZ 1984, 192.

²² NdsOVG RdL 1988, 49; VGH BW v. 30. 7. 1985, BauR 1986, 196 = EzD 2.2.4 Nr. 17.

Verwertung von Gutachten der Denkmalfachbehörden im Verwaltungsstreitverfahren bestehen daher keine Bedenken, zumal als Sachverständige auch Behörden in Betracht kommen und als Sachverständigenbeweis auch solche Gutachten verwandt werden können, die z. B. von einer Unteren Denkmalschutzbehörde im Verwaltungsverfahren eingeholt worden sind.

5. Tabelle: Berücksichtigungsfähige Gründe in den Denkmalschutzgesetzen der Länder

II. Bestandteile, Ausstattung und Zubehör

III. Ensembles, Sammlungen und andere Sachgesamtheiten

Literatur: Breuer, Ensemble, DKD 1–2/1976, S. 21 ff., Bülow, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, Denkmalbereiche im Rheinland, AH 49 der rheinischen Denkmalpflege, 1996, Leidinger, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen, 1993; ders. - Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und Gestaltung, Baurecht 1994, 1 ff.; Precht von Taboritzky, Die Denkmallandschaft, AH 47 der rheinischen Denkmalpflege, 1996, Viebrock, Substanzschutz bei Gesamtanlagen, DSI 1993 S. 85 ff., Martin, Siedlungen und Ensembleschutz im Denkmalrecht, in: Bauträgerrecht, hrsg. v. Ev. Siedlungswerk, Band 82, 2008, ders., Zum Verständnis des rechtlichen Ensembleschutzes, Die Alte Stadt 2009, 149 ff., Eidloth, Historische Stadtkerne usw., eine Bestandsaufnahme, in: Bilanz und Perspektiven Informationsdienst stb. Denkmalschutz 34, 2009, S. 67 ff., download unter www.staedtebaulicher-denkmalschutz.de/.

- 8 Nach den deutschen Denkmalschutzgesetzen können Denkmäler nicht nur einzelne Sachen wie ein Gebäude oder ein einzelnes Bodendenkmal sein, sondern auch die unterschiedlichsten Arten von **Sachgesamtheiten**, deren Zusammengehörigkeit sich aus vielgestaltigen Gründen des Denkmalwerts ergeben kann. Oft wird es sich um städtebauliche Zusammenhänge handeln, genügen können aber z. B. auch Funktionszusammenhänge.²³ Die Synopse der Rechtsvorschriften zu den Ensembles, Sammlungen und andere Sachgesamtheiten ist in Teil B Kapitel IV wiedergegeben. Sachgesamtheiten von Baudenkmalern werden meist als Ensembles oder Denkmalbereiche bezeichnet und Sachgesamtheiten von Bodendenkmälern meist, allerdings unvollständig, unter “Grabungsschutzgebieten” zusammengefasst. Ein dem Ensemble entsprechender Begriff fehlt für die Bodendenkmäler in der Regel (siehe nachfolgend unter 3.). Für Sachgesamtheiten beweglicher Denkmäler wird gelegentlich der Begriff “Sammlung” bzw. “Archiv” verwendet (siehe nachfolgend unter 2.). In diesen Zusammenhang sind auch die **Umgebung** bzw. die **Nähe**²⁴ von Denkmälern und sogar die **Kulturlandschaft** einzubeziehen, die von einigen Gesetzen selbst als Teil des Denkmals eingeordnet werden. Zur sehr differenzierten Rechtslage in den einzelnen Ländern siehe jeweils die Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen.²⁵

²³ Z. B. Funktionen einer Kfz-Halle aus verschiedenen Bauphasen, OVG BE v. 8. 7. 1999 – 2 B 1.95 –, NVwZ RR 2000, 138 = EzD 2.2.2 Nr. 15.

²⁴ Siehe z. B. Hönes, Der Schutz der Umgebung, DSI 3/2001, S. 43.

²⁵ Siehe insbesondere Strobl/Sieche Erl. 12 ff. zu § 2 DSchGBW und Martin/Schneider, Erl. 2.3.2 zu § 2 und Erl. 2 zu § 21 DSchGSN; teils missverständlich und abzulehnen Wurster RdNr. 97 ff. und 181 ff.

1. Sachgesamtheit von Baudenkmalern: Ensemble, Bereich

- 9 a) Das Recht der Sachgesamtheiten und Ensembles ist eine der schwierigsten Materien des gesamten Denkmalrechts. Auch andere Länder wie Österreich und Italien haben rechtliche und politische Schwierigkeiten mit dem Schutz der Ensembles (s. Teil B VII, IX).
- 10 dd) Bauliche Anlagen im Ensemble werden über die Definition **selbst zum Denkmal**. Im Ensemble kann sich die Denkmaleigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes Baudenkmal kann in der Baugruppe eines Platz- oder Straßensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Stadtensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Denkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten. Im Ensemble gibt es im Übrigen keine rechtlichen **Lücken**, alle Bestandteile sind Denkmal. Schutzgegenstand ist das Ensemble insgesamt.²⁶
- 11 ee) Zur **Abgrenzung**:
- 12 ... Ein Denkmalbereich bzw. Ensemble kann begrifflich nur eine **Mehrheit** von baulichen Anlagen oder Grünanlagen sein, zu der in den meisten Ländern mindestens ein Einzeldenkmal gehören muss, und der als **Mehrheit** von Anlagen eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Ein **Einzeldenkmal** ist demgegenüber eine denkmalrechtliche **Einheit**, die auch aus mehreren Teilen bestehen kann. Auch **großflächige Anlagen** können Einzeldenkmal sein, z. B. neu angelegte Stadtteile, Siedlungen,²⁷ Flugplätze, Militäranlagen, Produktionsstätten, Schlossanlagen, und z.B. in Mecklenburg-Vorpommern das KdF-Seebad Prora und die 25 qkm große sog. Denkmallandschaft Peenemünde. Auch ein aus vielen Gebäuden, Teilen, Freiflächen usw. bestehendes Einzeldenkmal ist ausschließlich als Einzelbaudenkmal in die Denkmalliste einzutragen; eine Behandlung als Denkmalbereich ist schlechthin ausgeschlossen.²⁸ In Zweifelsfällen ist jeweils eine eindeutige Zuordnung nötig, auch wenn dies bei einheitlich gebauten Siedlungen oft nicht einfach sein mag.²⁹ Die Unterscheidung, ob die Anlage im **Eigentum** einer oder mehrerer Personen steht, ist jedenfalls nicht sachgerecht. Die Rechtsprechung ist leider uneinheitlich und manchmal nicht konsequent, weil es in den meisten der entschiedenen Fälle auf eine präzise Unterscheidung nicht ankam.³⁰ Eine Aufspaltung eines Ensembles etwa in eine Erdgeschoss- und eine Obergeschosszone ist nicht möglich.³¹
- 13 e) Der **Schutzumfang** des Ensembles ist nach den jeweiligen Gesetzen zu ermitteln. Meist ist das Ensemble wie ein Einzeldenkmal geschützt. Einige Länder schränken den Schutz auf das äußere Erscheinungsbild ein (z. B.: § 19 Abs. 2 BW, Art. 6 Abs. 1 S. 3 BY (2003) und § 21 Abs. 2 Satz 2 SN für die Gesamtanlagen der Gemeinden). Im **städtebaulichen Zusammenhang** ist die oft **anspruchsvolle** Frage

²⁶ Anderer Ansicht Wurster RdNr. 103.

²⁷ Als Gesamtanlage z. B. OVG BEBB v. 31. 5. 2006, 2 N 328.04, n.v.; siehe auch Martin, Zum Verständnis, a.a.O.

²⁸ Das bestätigt im Grundsatz OVGRP v. 6. 11. 1985, DVBl. 1986, 189 = EzD 2.2.1 Nr. 9 mit Anm. Kapteina.

²⁹ VGHBW v. 11. 12. 2002, EzD 2.2.6.2 Nr. 36 mit Anm. Martin; eindeutig in diesem Sinne auch OVG NW v. 21. 12. 1995, EzD 2.2.4 Nr. 1 – Einschnorsteinsiedlung – mit Anm. Kapteina und dass. v. 17. 8. 2001, EzD 2.2.6.4 Nr. 18.

³⁰ Missverständlich z. B. OVG BE v. 11. 7. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 18; offensichtlich handelte es sich um ein Einzeldenkmal. Irrig OVG BE v. 18. 11. 1994, LKV 1995, 371 = EzD 2.2.9 Nr. 14, denn zwei Hälften eines Doppelhauses sind keine Mehrheit, sondern unselbständige Teile eines Einzelbaudenkmals. Dasselbe gilt für die Kfz-Anlage in OVG BE v. 8. 7. 1999, EzD 2.2.2 Nr. 15 und die Schlossanlage in BayObLG v. 25. 3. 1993, EzD 2.2.2 Nr. 1.

³¹ BayVG v. 30. 11. 1988, EzD 2.2.6.2 Nr. 6 mit Anm. Eberl, dass. V. 9. 6. 2004, EzD 2.2.6.2 Nr. 31.

der Denkmalverträglichkeit besonders sorgfältig zu prüfen.³² Einzelheiten in der Literatur zum städtebaulichen Denkmalschutz, zum BauGB und zu den Bauordnungen. Sorge bereitet zunehmend die **Ausdünnung von Ensembles** durch Abbrüche.³³ Die Erhaltungsgebote und die Genehmigungspflichten der meisten Denkmalschutzgesetze gelten nicht nur für das Erscheinungsbild,³⁴ sondern für das Ensemble als solches, seine Substanz, seine Einzeldenkmale, seine Umgebung und im Grundsatz auch für die sonstigen Teile des Ensembles. Ensemblebestandteile sind also nicht allein deshalb von den Pflichten ausgenommen, weil sie selber nicht die Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft als Einzeldenkmal erfüllen.³⁵ Auf die Erhaltung historischer Substanz in Ensembles ist künftig verstärkt zu achten, um eine Reduzierung der Denkmaleigenschaft der Ensembles als solchen zu vermeiden. Positiv auswirken kann sich bei Vorliegen derartiger Gefahren die Aufstellung eines **Denkmalpflegeplans**, wie ihn z. B. § 8 Abs. 2 ST vorsieht.³⁶ ...

2. Sachgesamtheiten beweglicher Denkmäler (z. B. Sammlungen und Museen)

3. Sachgesamtheit von Bodendenkmälern, Grabungsschutzgebiet

IV. Gründenkmal

.... 2. Unterschutzstellung

- 14 Das Denkmalschutzrecht verbietet anders als das Naturschutzrecht bei der Unterschutzstellung (Denkmalbenennung) eine Interessenabwägung.³⁷ Daher liegt im Vorgang der Beurteilung der Gartendenkmaleigenschaft das Schwergewicht der Gesetzesanwendung. Es genügt, dass der Garten die rechtlichen Kriterien der Denkmalerkenntnis erfüllt, d. h. ein Zeugnis aus vergangener Zeit ist, an dessen Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kategorie des "Geschichtlichen", d. h. die Kulturgeschichte als "vierte Dimension"³⁸ des Denkmals, macht eine **Abgrenzung zum Naturschutzrecht** notwendig, bei dem es trotz der Wechselbeziehungen zwischen menschlichen Kulturen und natürlicher Umwelt, wenn überhaupt um Geschichte, juristisch primär meist um die Naturgeschichte geht. Mit den Kulturdenkmalbegriffen hat der jeweilige Landesgesetzgeber der Kulturdenkmaldefinition klare Konturen gegeben und zugleich die Sozialbindung des Eigentums präzisiert. Entgegen dem SächsOVG³⁹ ist den Anforderungen des **Eigentumsrechts** aus Art. 14 Abs. 1 GG (und Art. 31 Abs. 1 SächsLV) nicht bereits bei der Auslegung des Denkmalbegriffs Rechnung zu tragen.⁴⁰ Auf die dauernde **Erhaltbarkeit** darf es bei Kulturdenkmälern nicht ankommen.⁴¹ Bei historischen Gärten, d. h. gepflanzter Architektur, stellt sich die Frage der Endlichkeit in ganz

³² Siehe Teil F Kapitel III Nr. 11 und die Entscheidungen in EzD 2.2.6.2 Nr. 6, 10 ff.

³³ Zum Abbruch eines Gebäudes im Ensemble vgl. auch BayObLG v. 3. 10. 1988, NVwZ 1989, 461 = EzD 5.3 Nr. 5: Ein vernünftig denkender Eigentümer sieht von der Zerstörung des Erscheinungsbildes des Ensembles ab.

³⁴ So unzutreffend Moench/Schmidt, a.a.O. S. 113.

³⁵ BayVGH v. 3. 1. 2008 – 2 BV 07.760 –, EzD 2.2.2 Nr. 23.

³⁶ Siehe Martin/Ahrenschorf/Flügel, Erl. 3.4.10 zu § 10 DSchGST.

³⁷ OVGPR DÖV 1984, 75, 1985, 932 f.

³⁸ Vgl. Hönes, Denkmalrecht RP, 2. Aufl. 1995, § 3 RdNr. 62.

³⁹ SächsVBl 2001, 150 f.

⁴⁰ Hönes, Kulturdenkmalbegriff und Eigentumsschutz, DÖV 2003, 517 ff.

⁴¹ Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 30.20; Hönes DÖV 1983, 332 f.

anderer Art als sonst in der Baudenkmalpflege. Daher stellt die **Charta von Florenz** von 1981 in Art. 2 klar, dass ein historischer Garten ein Bauwerk ist, „das vornehmlich aus Pflanzen, also aus lebendem Material, besteht, folglich vergänglich und erneuerbar ist. Sein Aussehen resultiert aus einem ständigen Kräftespiel zwischen jahreszeitlichem Wechsel, natürlicher Entwicklung und naturgegebenem Verfall einerseits, und künstlerischem sowie handwerklichem Wollen andererseits, die darauf abzielen, einen bestimmten Zustand zu erhalten.“⁴²

- 15 Die Unterschutzstellung der Gründenkmalen wie auch der anderen Kulturdenkmäler erfolgt nach zwei Grundmodellen: Den pauschalen Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*) oder den Schutz durch untergesetzlichen Akt (mehrstufiges Verfahren, *Classement*).⁴³ Außerdem gibt es teilweise wie in Sachsen ergänzend zum pauschalen staatlichen Schutz von Denkmälern, Siedlungen, Straßen-, Platz- und Ortsbildern oder historischem Grün als Teil eines Ensembles noch die zusätzliche Möglichkeit der Ausweisung eines **Denkmalschutzgebietes** nach § 21 DSchGSN durch Satzung der Gemeinde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt in Sachsen unberührt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 SN). Vergleichbares gilt in NRW für Denkmalbereiche (§ 2 Abs. 3 NW), die nach der Literatur „auch baulich gestaltete Grünanlagen“ umfassen können.⁴⁴

V. Denkmäler der Technikgeschichte

Literaturauswahl: Föhl, Bauten der Industrie und Technik, Schriftenreihe des DNK Band 47, 1994, Hudson, World Industrial Archeology, 1979, Rödel, Reclams Führer zu den Denkmälern der Industrie und Technik in Deutschland, 2 Bände, 1992 und 1998, Schmidt/Theile, Denkmale der Produktions- und Verkehrsgeschichte, 2 Teile 1989 und 1991, Slotta, Technische Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland, 5 Bände 1975 bis 1988, Trinder/Föhl u. a., The Blackwell Encyclopedia of Industrial Archeology, 1992, Wagenbreth/Wächtler, Technische Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik, 1973, 1983, Wehdorn u. a., Baudenkmäler der Technik und Industrie in Österreich, 2 Bände 1984, 1992, Wirth, Zeugnisse der Produktions- und Verkehrsgeschichte, 1990; Rödel/Schomann, Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Eisenbahn in Hessen, 2005, Brüggerhoff/Farrenkopf/Geerlings (Hrsg.), „Montan- und Industriegeschichte“, FS für Rainer Slotta zum 60. Geburtstag 2006, Slotta (Hrsg.), 75 Jahre Deutsches Bergbau-Museum Bochum, 2005, Raach, Industriekultur in Berlin, 2008, Konversionen : zum Umgang mit Bauten der Eisenindustrie in Europa, Siegen, 2007, Stadler, Das industrielle Erbe Niederösterreichs, 2006, Nagel(Hrsg.): Türme . Schornsteine . Industrie-Mühlen . Land-Art Bedeutung und Bewertung von Landmarken in der Kulturlandschaft, 2006, Albrecht/Kierdorf/Tempel (Hrsg.): TICCIH National Reports 2009. National Reports on Industrial Heritage, 2009; siehe auch die Angaben u.a. zu den Periodica im Literaturverzeichnis und in Teil D VII Nr. 4.

Links

IRB-Literaturdokumentation Technikdenkmal www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.jsp?s=Technikdenkmal

BibliothekOnlinekatalog Technik www.tmw.at/webopac/index.asp?DB=OPAC

Forschungsinstitut www.deutsches-museum.de/forschung/das-forschungsinstitut/

Institut für Industriearchäologie Freiberg <http://fak6.tu-freiberg.de/industriearchaeologie/institut/>

NRW www.industriekultur-aktuell.de/

Stiftung Industriedenkmalpflege mit 1211 Links auf Websites zum TICCIH www.mnactec.cat/ticcih

Thema Industriekultur www.industriedenkmal-stiftung.de/

Zeitschrift Industriekultur www.industrie-kultur.de

Hinweis: Siehe auch Teil D Kapitel VII Nr. 4 Denkmäler der Technikgeschichte.

⁴² Siehe hierzu Teil D Kapitel VII Nr. 5.

⁴³ Siehe hierzu Teil C Kapitel VI.

⁴⁴ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein § 2 RdNr. 72; Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck, DSchG N-W, 2009, § 2 Er. 11.1 f.

1. Begriff

2. Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit

3. Arten von Denkmälern der Industrie und Technik

4. Erfassung der Denkmäler der Technikgeschichte

16 Die Denkmäler der Technikgeschichte werden von den Denkmalämtern in ihren Denkmallisten bzw. Denkmälbüchern erfasst. Vorstufen sind auf einzelne Bundesländer bezogene Veröffentlichungen.⁴⁵ Die neueren Bearbeitungen des Dehio-Handbuchs der deutschen Kunstdenkmäler berücksichtigen verstärkt auch herausgehobene Anlagen der Technikgeschichte. Die in der Literaturlauswahl genannten Darstellungen orientieren sich meist länderübergreifend an den Arten der Denkmäler.

4. Beispiele Technikdenkmäler auf der Liste des Welterbes der UNESCO

.....

⁴⁵ Z. B. Föhl, Technische Denkmale im Rheinland, AH 20 des Landeskonservators Rheinland, 1976; ders. Hessen – Denkmäler der Industrie und Technik, 1986, ders. Niedersachsen und Bremen – Denkmale der Industrie und Technik, 1989, Kahlfeldt, Berliner Industriebauten, 1992. Siehe ferner Paul, Technische Sehenswürdigkeiten in Deutschland, ADAC Reiseführer, 5 Bände 1976–1980.

VI. Unterschutzstellung

1. Eintragungsprinzip oder Generalklauselprinzip

17 **Tabelle: Nachrichtliches Denkmalverzeichnis oder konstitutives Denkmalbuch:**

BB: § 3 Nachrichtliche Denkmalliste (Landesamt für Denkmalpflege)	Nds: § 10 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesamt für Denkmalpflege)
BE: § 4 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesamt für Denkmalpflege)	NW: § 3 Konstitutive Denkmalliste (Untere Denkmalschutzbehörde)
BR: § 7 Konstitutive Denkmalliste (Landesamt für Denkmalpflege und Landesarchäologie)	RP: § 8 n. F. Nachrichtliches Denkmalbuch (Untere Denkmalschutzbehörde)
BW: § 10 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesamt für Denkmalpflege)	SH: seit 2011 Nachrichtliches Denkmalbuch (Obere Denkmalschutzbehörden)
BY: Art. 2 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesamt für Denkmalpflege)	SL: § 6 Nachrichtliche Denkmalliste (Landesdenkmalbehörde)
HE: § 10 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesamt für Denkmalpflege)	SN: § 10 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesämter)
HH: seit 2013: Nachrichtliche Denkmalliste (Denkmalschutzamt)	ST: § 18 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesamt)
MV: § 5 Nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Landesamt)	TH: § 4 Nachrichtliches Denkmalbuch (Landesamt)

18 Die sog. Unterschutzstellung und damit die gesetzliche Durchführung des Denkmalschutzes ist grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen möglich: Durch das Eintragungsprinzip (konstitutives oder formelles System) oder durch das Prinzip einer Generalklausel (System der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse, ipsa-lege- oder ipso-iure oder materielles System). Nach dem **Eintragungsprinzip** genießen Sachen nur dann den Schutz des Gesetzes, wenn sie die Merkmale der jeweiligen Denkmaldefinition erfüllen und zusätzlich durch einen hoheitlichen Eintragungsakt (Verwaltungsakt i. S. v. § 35 VwVfG) in das **Denkmalbuch** aufgenommen worden sind. Nur wenn die Objekte in einem solchen Denkmalverzeichnis bestands- oder rechtskräftig eingetragen worden sind, finden auf diese die Schutzvorschriften eines Denkmalschutzgesetzes Anwendung.

19 Einige der Länder haben mithin **Mischsysteme**. Das konstitutive System haben BW (nur für "zusätzlichen Schutz" nach § 12 Abs. 1 für die Denkmäler mit besonderer Bedeutung), BY (für die beweglichen Denkmäler), BR, HE, Nds (beide für die beweglichen Denkmäler), NW (allerdings gelten die §§ 13 bis 19 für Bodendenkmäler auch ohne Eintragung, § 3 Abs. 1 Satz 4), RP (für bewegliche Denkmäler und im Falle der Feststellung durch Verwaltungsakt).

Die Festsetzung von Grabungsschutzgebieten erfordert in der Regel eine Verordnung oder einen Verwaltungsakt; das Grabungsschutzgebiet selbst ist aber in der Regel kein Denkmal, so dass damit eigentlich kein Mischsystem begründet wird. Mischsysteme gibt es auch in BW (siehe oben), BY (siehe oben; die Ausübung des Vorkaufsrechts soll nach umstrittener Ansicht von einer Eintragung mittels Verwaltungsakt abhängen); und HE (siehe oben). In MV gelten einige gesetzliche Bestimmungen für bewegliche Denkmäler nur, wenn diese eingetragen sind; diese Rechtsfolge macht wohl nicht zwingend die Eintragung zum Verwaltungsakt; ähnlich Nds § 5 Satz 2.⁴⁶ In NW gelten für Bodendenkmäler einige Schutzvorschriften auch ohne Eintragung, § 3 Abs. 1 Satz 4.

20 Die mittlerweile ganz überwiegende Zahl der Denkmalschutzgesetze folgt dagegen dem System der **nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse**. Dies gilt auch für

⁴⁶ Schmaltz/Wiechert, DSchGNds., Erl. 12 zu §§ 4, 5: Verwaltungsakt.

Brandenburg (seit 2004), Thüringen⁴⁷, seit 2009 Rheinland-Pfalz und seit 2013 Hamburg.⁴⁸ Bei diesem Prinzip der Generalklausel wird wie beim konstitutiven Eintragungssystem ein weiter Denkmalsbegriff mit verschiedenen Bedeutungskategorien durch das Gesetz vorgegeben, der für jeden Einzelfall zu subsumieren ist, allerdings mit dem wichtigen Unterschied, dass alle Sachen, die diese Begriffsbestimmung erfüllen, ipso iure – also ohne weitere Formalität – den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind. Die Rechtsfolge “Denkmalschutz” wird also hierbei nicht durch den Hoheitsakt, sondern durch den gesetzlichen Ausspruch selbst herbeigeführt. Das Denkmalsbuch hat danach – jedenfalls bei unbeweglichen Sachen – nur nachrichtliche Bedeutung. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende, sondern nur Informationswirkung. Das Denkmalsbuch bzw. die Denkmalsverzeichnisse sind Orientierungs- und Subsumtionshilfe zur Anwendung der Denkmalsbestände.

21 Nach diesem System wird eine rechtlich verbindliche, behördliche Festlegung der Denkmaleigenschaft im Sinn eines **Verwaltungsaktes** nicht durch die Benachrichtigung und die Eintragung in das Denkmalsbuch, sondern erst durch eine spätere verwaltungsrechtliche Verfügung (Erlaubnis, Versagung, Erhaltungsanordnung) getroffen. Die ipso-iure-Wirkung des Denkmalschutzes wird durch die Gesetze mit nachrichtlichen Denkmalsverzeichnissen häufig mit der Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass “der Schutz des Denkmals nicht von der Eintragung in das Denkmalsbuch abhängt”. Das nachrichtliche Denkmalsystem hat sich auch in der Rechtsprechung behaupten können. Die obergerichtliche Verwaltungsrechtsprechung,⁴⁹ Landesverfassungsgerichte⁵⁰ und das Bundesverwaltungsgericht⁵¹ haben das ipso-iure-Prinzip als rechtmäßig bestätigt. Dem Vorwurf hinreichender Bestimmtheit der unbestimmten Rechtsbegriffe der gesetzlichen Denkmalkategorien ist das BVerfG schon 1988 zu § 3 Abs. 2 und 3 DSchGNds entgegengetreten. Die gesetzlichen Denkmalkriterien ließen sich, ggfs. unter Heranziehung von Sachverständigen, anhand objektiver Kriterien ermitteln. Etwaige Auslegungsschwierigkeiten im Einzelfall führten nicht zu einem Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot: “. . . Das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) begründete Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze zwingt den Gesetzgeber nicht, den Tatbestand mit genau erfassbaren Maßstäben zu umschreiben. Der Gesetzgeber ist gehalten, seine Vorschriften so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Notwendigkeit der Auslegung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nimmt ihr noch nicht die Bestimmtheit, die der Rechtsstaat von einem Gesetz fordert.”⁵²

22 Bei der Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalsbuch steht, und dies gilt für beide Eintragungsverfahren gleichermaßen, den zuständigen Behörden bei

⁴⁷ Nach Unsicherheiten der unteren Gerichte nunmehr klargestellt durch OVG TH v. 30. 10. 2003, DVBl 2004, 491 = EzD 2.1.3 Nr.8 mit Anm. Martin. Siehe auch Fechner/Martin, ThDSchG, Vorbem. vor § 6 n. F.; zum novellierten ThDSchG Martin, Denkmalschutz in Thüringen – zwischen Eigentumsgrundrecht und kommunaler Selbstverwaltung, ThürVBl. 2009, 97.

⁴⁸ DSchG v. 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159) geändert durch Gesetz v. 26. 11. 2008 (GVBl. S.301), mit einem Mischsystem besonderer Art (nachrichtliches System durch Landesamt, flankiert durch optionale feststellende VAe durch Untere Behörden, vgl. dazu Martin, Ein neues Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz, VR 2009, 88 ff.

⁴⁹ OVG BE v. 3. 1. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 2 m. w. N.; ThürOVG v. 30. 10. 2003 a.a.O., HessVGH v. 9. 3. 2010, 3 A 160/10.

⁵⁰ VerfGH BE v. 25. 3. 1999, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4.

⁵¹ V. 9. 10. 1997, LKV 1998, 150 = EzD 2.1.3 Nr. 3.

⁵² BVerfG v. 18. 5. 1988, BVerfGE 78, 205, 212. = EzD 2.3.3 Nr. 1.

allen Gesetzen ein **Ermessen** nicht zu.⁵³ Sowohl auf der Seite der tatbestandlichen Voraussetzungen als auch die formellen Eintragungsvoraussetzungen und das Verwaltungsverfahren unterliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung.⁵⁴ Auch setzt die Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, ob ein als schutzwürdig anerkanntes Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch eingetragen wird, keine Abwägung zwischen den für die Eintragung sprechenden öffentlichen Belangen und den entgegenstehenden Interessen des davon betroffenen Eigentümers voraus.⁵⁵ Nichtig ist ein konstitutiver Eintragungsbescheid, wenn es das Objekt z. Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht mehr gibt.⁵⁶

2. Benachrichtigungsschreiben ohne Verwaltungsaktcharakter

23 Die in den Gesetzen mit nachrichtlichen Denkmalverzeichnissen vorgesehenen Rechte und Pflichten der jeweils angesprochenen Personen bestehen auch dann, wenn ein unbewegliches Denkmal nicht oder noch nicht im Denkmalsbuch eingetragen ist. Wenn einem Eigentümer die Denkmaleigenschaft seines Gebäudes noch nicht bekannt gemacht worden ist, muss das Nichtwissen des Denkmaleigentümers nicht in jedem Fall Schutz genießen. Nach VGH BW kann sich die Denkmaleigenschaft auch einem nicht aufgeschlossenen, uninteressierten Laien derart aufdrängen, dass ihm angesonnen werden kann, bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden eine Auskunft über die Erlaubnisbedürftigkeit nach DSchG einzuholen. Auf die fehlende Benachrichtigung kann sich dann ein Eigentümer nicht berufen.⁵⁷ Die Benachrichtigungsschreiben haben bei dem geltenden nachrichtlichen Eintragungsverfahren keinen Verwaltungsaktcharakter.⁵⁸ Richtige Klageart ist daher die Feststellungsklage.⁵⁹ Das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Rechtsverhältnis wird dabei bereits durch die rechtliche Qualifikation eines Gebäudes als Baudenkmal begründet.⁶⁰ Die Frage, ob für den Nachweis des zusätzlich erforderlichen berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung die Denkmaleigenschaft als solche ausreichend sei, wird unterschiedlich beantwortet. Während Finkelnburg und das VG Dessau⁶¹ die Frage bejahen, für sie mithin die Denkmaleigenschaft das Feststellungsinteresse indiziert, halten andere für erforderlich, dass der Kläger nachvollziehbar und substantiiert Umstände vorträgt, die den Schluss rechtfertigen, dass die Denkmaleigenschaft gegenwärtig oder in absehbarer Zeit voraussichtlich eine konkrete Bedeutung für ein geplantes Vorhaben, ein Rechtsgeschäft oder sonstige Dispositionen erlangen kann.⁶² Nach rechtstatsächlicher Wertung wird ein Rechtsverhältnis aber vor allem durch die eingetretene (latente) Pflicht zur Stellung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung mit den damit verbundenen Planungs-

⁵³ HessVGH v. 23. 1. 1992, HessVGRspr. 1992, 41 = EzD. 2.2.4 Nr. 4; so mittlerweile auch OVG Bremen v. 25. 5. 1998, NordÖR 2000, 168 = EzD 2.2.4 Nr. 20 unter Aufgabe der gegenteiligen früheren Auffassung.; OVG NW BauR 2008, 812 = EzD 2.1.2 Nr.39 S.3.

⁵⁴ Strobl/Sieche, § 12 Anm. 9.

⁵⁵ Für den Fall des besonderen Schutzes in BW: VGH BW DÖV 1986, 119 = EzD 2.2.4 Nr. 17 m. Anm. Eberl; ähnlich OVG Bremen v. 25. 5. 1998 a.a.O.

⁵⁶ OVG NW v. 14. 9. 1989, NVwZ-RR 1990, 341 = EzD 6.1.2 Nr. 17.

⁵⁷ VGH BW v. 23. 7. 1990, 1 S 2998/89, aml. Umdruck Seite 14, insoweit nicht abgedruckt im DVBl. 1990, 1113.

⁵⁸ So mit ausführlicher Begründung HessVGH v. 23. 1. 1992, VGRpr. 1992, 41 = EzD 2.2.4 Nr. 4.

⁵⁹ VG Dessau v. 16. 3. 1994, LKV 2000, 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17; OVG BE v. 3. 1. 1997, LKV 1998, 152 = EzD 2.1.3 Nr. 2, VerfGH BE v. 25. 3. 1999, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4.

⁶⁰ OVG BE, a.a.O.; VerfGH BE, a.a.O.; OVG BE v. 6. 3. 1997, OVGE 22,121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 m. Anm. Martin.

⁶¹ A.a.O.

⁶² So OVG BE, a.a.O.; auch im zweiten Urteil (Zentrum am Zoo) prüfte und bejahte das OVG Berlin (OVGE 22,121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 m. Anm. Martin) diese Voraussetzungen.

und Abstimmungserfordernissen, lästigen Genehmigungsinhalten und evtl. kosten- und zeitrelevanten Nebenbestimmungen realisiert.⁶³ Wenn der Eigentümer dies ausdrücklich beantragt, müssen die Denkmalfachbehörden im Einzelfall auch eine hoheitliche Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG aussprechen.⁶⁴ RP hat in seiner Gesetzesnovelle von 2008 dies auch im DSchG verankert und somit ein “duales System” denkmalschutzrechtlicher Natur geschaffen.⁶⁵ Nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchs- bzw. Klagefrist ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs tritt Bestandskraft eines solchen feststellenden Verwaltungsaktes ein und ist es den Eigentümern dann nicht mehr möglich, später die Denkmaleigenschaft zu bestreiten oder anzufechten, solange keine Änderung der Denkmaleigenschaft eingetreten ist (siehe hierzu auch unten Nr. 8).

3. Eintragungsbescheid

24 Bei den Gesetzen mit konstitutiv wirkender Eintragung ist ein Objekt erst dann als Denkmal im Rechtssinne (SH und BW: als “eingetragenes Kulturdenkmal”) anzusprechen, wenn es bestandskräftig in das Denkmalverzeichnis/Denkmalbuch eingetragen ist. Vor dem Erlass des Bescheides ist der Eigentümer anzuhören (§ 28 VwVfG). Ein entsprechender Eintragungsbescheid muss mit einer hinreichenden Begründung versehen sein (§ 39 VwVfG).⁶⁶ Er muss weiter eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, da die Klagefrist sonst 1 Jahr beträgt (§ 58 VwGO). Lässt der Adressat die Fristen verstreichen, wird der Eintragungsbescheid bestandskräftig. Er wird auch dann bestandskräftig, wenn der Eigentümer Widerspruch und Anfechtungsklage erhebt und ein Verwaltungsgericht später letztverbindlich die Denkmaleigenschaft bestätigt, den Eintragungsbescheid für rechtmäßig erklärt und die Klage abweist. Im Streitfalle ist bei diesem Eintragungsprinzip ein Objekt erst nach Durchlaufen der genannten Verfahren als Denkmal zu behandeln.

25 Wirksam wird die – konstitutive – Eintragung in die Denkmalliste erst mit ihrer Bekanntgabe. Es reicht daher aus, wenn eine vom Gesetz ggf. geforderte Begründung in diesem Eintragungsbescheid erfolgt. Etwaige Begründungsmängel zum Zeitpunkt der Eintragung in die Denkmalliste NW (als Allgemeinverfügung) können bis zum Abschluss des Vorverfahrens mit heilender Wirkung gem. § 45 nachgeholt werden.⁶⁷ Anderer Auffassung nach ist die Eintragung trotz ihrer Sachbezogenheit keine Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG in Form eines dinglichen Verwaltungsaktes.⁶⁸ Die Eintragung richte sich gerade nicht an eine unbestimmte Vielzahl von Personen, sondern berührt unmittelbar nur die Rechtsstellung des Eigentümers oder eines sonst etwa dinglich Berechtigten, nicht etwa bereits die von noch gar nicht feststehenden späteren Eigentümern; diese

⁶³ Diese Pflicht wirkt auf den Eigentümer heute umso stärker, als das Baurecht andererseits mehr und mehr im Zuge der Deregulierung auf Genehmigungserfordernisse verzichtet.

⁶⁴ VGH BW v. 28. 4. 1982, DÖV 1982, 703.

⁶⁵ Vgl. hierzu Martin. Ein neues Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz, VR 2009, 88, mit pointierter Kritik an diesem nicht ganz ausgereiften Konstrukt mit doppelten Zuständigkeiten, das ein eigenständiges Dissensverfahren schon im Vorfeld einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung auslöst: Eine Verkomplizierung, die in Zeiten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung eigentlich unerwünscht ist.

⁶⁶ Nach VG Potsdam v. 13. 9. 1995, EzD 7.8 Nr 14 müssen die Unteren Denkmalschutzbehörden als Eintragungsbehörden in Brandenburg eigene ausführliche Denkmalbegründungen abfassen; eine Wiederholung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde reicht zumindest dann nicht, wenn diese nur einzelne Merkmale des Gesetzes wiederholt.

⁶⁷ Ausführlich hierzu OVG NW v. 9. 9. 1994, NVwZ-RR 1995, 314 = EzD 2.2.4 Nr. 21.

⁶⁸ Strobl/Sieche, § 12 Anm. 7.

Begründung verkennt, dass die Eintragung die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache als Denkmal begründet. Die **Käufer** erwerben das Eigentum mit einer sich aus dem DSchG ergebenden öffentlich-rechtlichen Beschränkung, die seit der Eintragung auf dem Objekt lastet.“

5. Bodendenkmäler

- 26 Bodendenkmäler können in das Denkmalsbuch nur eingetragen werden, wenn die Sache oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung ist. Da das Denkmalsbuch ein Informationssystem von bekannten Denkmalen sein soll, können nicht bloße Hinweise oder Vermutungen auf verborgene Bodendenkmäler aufgenommen werden. Unabhängig hiervon gilt aber auch bei Bodendenkmälen in den meisten Gesetzen das nachrichtliche Denkmalsystem.⁶⁹ Auch wenn die Bodendenkmäler nicht in das Denkmalsbuch eingetragen sind, sind sie durch das Denkmalschutzgesetz geschützt. Auch bei unterirdischen Bodendenkmälen gilt, dass sie unabhängig von der Eintragung in das Denkmalsbuch den Schutz des Gesetzes genießen. Auch hier ist seit Einführung der Geoinformationssysteme und der web-basierten Geoportale der Länder ein grundlegender Wandel im Verständnis des Denkmalsbuches eingetreten. Seit der Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinien in Bund und Ländern durch Geoinformationsgesetze werden auch alle übrigen Erkenntnisse über “protected sites”, soweit sie in elektronischer Form in Datenbanken vorliegen, zum Gegenstand behördlicher Publizierungs- und Auskunftspflichten mittels Internet sein. Einzelheiten zu den Bodendenkmälern in Teil I Kapitel I.

6. Bewegliche Denkmäler

- 27 Die Eintragung beweglicher Denkmale ist im Gegensatz zu den unbeweglichen Denkmalen nur ausnahmsweise vorzunehmen. Das öffentliche Erhaltungsinteresse tritt zurück, wenn und insoweit diese Gegenstände im privaten Gebrauch sind und nicht in die Öffentlichkeit wirken. Die Eintragung als bewegliches Denkmal ist also nur dann vorgesehen, wenn es sich um Zubehör eines Baudenkmal handelt oder wenn es sich um ortsgebundene Kunstwerke handelt. Zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sachen im Sinne von § 94 Abs. 2 BGB sind z. B. Holzvertäfelungen, Stuckaturen, Decken-, Wand- oder Bodenmosaiken, Altäre, Kanzeln, Glasfenster, Türen usw. Diese Dinge sind als wesentliche Bestandteile Teil des Gebäudes selbst. Die Denkmaleigenschaft des unbeweglichen Denkmals erstreckt sich auf diese. Auf die Zubehöreigenschaft kommt es dabei nicht an. Unter den Ausstattungsbegriff nicht fallende bewegliche Denkmale sind in der Regel von der Eintragung ausgenommen, wenn sie von staatlichen Sammlungen verwaltet werden, so eine häufig vorkommende Regelung der Denkmalschutzgesetze für mobiles Kunstgut. Einzelheiten Teil C Kapitel II.

7. Vorläufige Unterschutzstellung

8. Löschung

9. Zuständigkeiten

⁶⁹ Zur konstitutiven Eintragung eines Bodendenkmals eingehend OVG NW v. 5. 3. 1992, NVwZ-RR 129 = EzD 2.3.2 Nr. 1 m.Anm. Eberl.

VII. Erfassung von Denkmälern

Literaturauswahl: Bauen im Bestand, Architektenkammer Hessen, Informationsreihe, Band 17, 1996, Beiträge zur Denkmalkunde, T. Breuer zum 60. Geburtstag, BayLfD AH 56, 1991, Dengler-Schreiber u. a., Hinterer Bach 3, Bauforschung in Bamberg, BayLfD AH 92, Denkmalinventarisierung in Bayern, BayLfD AH 9, 1981, Denkmalinventarisierung, Denkmalerfassung als Grundlage des Denkmalschutzes, BayLfD AH 38. 1989, Echter, Grundlagen und Arbeitshilfen städtischer Denkmalpflege in Deutschland, 1999, Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz, Schriftenreihe des DNK Band 16, 1983, Inventarisierung Dokumentation und Pflege von Museumsgut, BayLfD AH 1, 1978, Inventarisierung in Deutschland, Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, Berichte Band 1, 1990, Petzet/Mader, Praktische Denkmalpflege, 2. Auflage 1995, Schmidt, Das Raumbuch, BayLfD AH 44, 3. Auflage 2003, VdL, AG Inventarisierung, Arbeitsblatt 24: Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler, 2005, download unter www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr24.pdf; Archäol. AG Ostbayern/West- und Südböhmen/Oberösterreich, Fines Transire Jg. 17, 2008 (Archäologische Inventarisierung), Eidloth, Historische Stadtkerne usw., eine Bestandserhebung, in: Bilanz und Perspektiven Informationsdienst stb. Denkmalschutz 34, 2009, S. 67 ff., download unter www.staedtebaulicher-denkmalschutz.de/.

1. Begriffe

- 28 “Als lebendige Zeugnisse Jahrhunderte langer Tradition der Völker vermitteln die Denkmäler der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich.”⁷⁰ Dies sind die einleitenden Worte der Charta von Venedig, der internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern. Voraussetzung, dass die Absicht und der Anspruch auf Bewahrung und Erhaltung eines Denkmals entstehen können, ist das Verstehen des Denkmals. Selbst die verständnisvollste Gesellschaft könnte nur das als Denkmal schützen, was sie vorher als solches zu erkennen gelernt hat. Das aber heißt, wie Tilmann Breuer schon 1981 ausführte: “. . . dass Denkmalerhaltung nicht im letzten Gefecht, wenn der Bagger, oder schlimmer, die Million schon rollt, zu gewinnen ist, sondern in der ersten Schlacht, der Denkmalerfassung als Denkmalvermittlung, gewonnen werden muss. Im letzten Gefecht steht der Denkmalpfleger notwendig gegen seinen Auftraggeber, die Gesellschaft – eine paradoxe Situation. In der ersten Schlacht mag er mit der Gesellschaft gegen den Feind beider . . . stehen, im Kampf gegen den alles verschlingenden Chronos . . . ”.⁷¹ Richtiges Erfassen und hohen Standards entsprechendes Dokumentieren im Denkmalschutz sind unverzichtbare Voraussetzungen eines fachlich qualifizierten Umgangs mit Denkmälern.

a) Erfassen

- 29 Erfassen bedeutet, Gegenstände der Kunst und Geschichte, die ja nicht aus sich selbst heraus als Denkmäler existieren und verstehbar sind, durch Beschreibung, Erläuterung und Interpretation als Denkmale zunächst zu erkennen und sie zu beschreiben und zu bewerten, um sie dann als solche vermitteln zu können.

Das Erfassen ist Aufgabe der Disziplin der **Denkmalkunde**.⁷² Unter diesem Begriff versammeln sich die Teilwissenschaften von den Grundlagen des

⁷⁰ Charta von Venedig (1964), siehe auch die Kommentierung in Teil D Kapitel I Nr. 4.

⁷¹ Breuer, Erfassen und Dokumentieren, Wissenschaftliche Methoden zur wertenden Darstellung geschichtlicher Überlieferung, in: Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz, Schriftenreihe des DNK Bd. 16, 1982, S. 11 ff., 15.

⁷² Martin, Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit, in: Beiträge zur Denkmalkunde, BayLfD AH 56, 1991, S. 122 ff.

Denkmalbegriffs, der Erfassung und Darstellung der Denkmäler, der Materialkunde und der Behandlung der Denkmäler. Peripher liegen z. B. Soziologie und Psychologie der Denkmaleigentümer und Denkmalpfleger, die Ausbildung von Denkmalpflegern und Denkmalschützern, die Entwicklung rechtlicher, finanztechnischer und administrativer Systeme. Der Denkmalkunde dient schließlich das umfangreiche wissenschaftliche Publikationswesen. Ein kaum erkanntes und ungelöstes Problem allen Bemühens um die Erfassung der Denkmäler ist der **statische Zustand** der Arbeitsergebnisse. Bisher ist es noch nicht gelungen, jeweils adäquate Instrumente und Methoden zur Fortschreibung der Arbeitsergebnisse zu entwickeln. So befinden sich z. B. die veröffentlichten Denkmaltopographien und Großinventare bestenfalls auf dem Stand der Erscheinungsjahre. Diesem Manko wird in einigen Ländern durch den Einsatz moderner computergestützter Methoden entgegengesteuert. Die Erfassung der Denkmäler in einem Fachinformationssystem (FIS) ermöglicht es, die Denkmalinformationen und Kartierungen immer nach dem neuesten Stand vorzuhalten. Z.B. wird in Bayern mittels einer im Internet öffentlich zugängliche Kartierung und Kurzbeschreibung aller Denkmäler die Tagesaktualität sichergestellt. Ziel ist es, Kommunen, Planer und interessierte Bürger frühzeitig zu den Denkmälern zu informieren.⁷³

b) Denkmaltopographie

30 Im weitesten Sinne umfasst der Begriff Denkmaltopographie die Beschreibung des erkannten **Denkmalbestandes in seinen Zusammenhängen**. In diesem Sinne sind darunter alle Bemühungen um Inventarisierung, Auflistung, Beschreibung und Bewertung zusammengefasst.⁷⁴ Das jüngere Unternehmen der sog. Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland versucht in einem umfangreichen bundesweiten wissenschaftlichen Ansatz in mittlerweile zahlreich vorliegenden Bänden die Denkmäler der Bundesrepublik flächendeckend zu erfassen. Die geschichtliche Aussage eines Gegenstandes wird nur am Ort des Ursprungs voll ausgesprochen. Eigenschaften und Standortbeziehungen sind deshalb zentrales Anliegen und Gegenstand dieser Art der Erfassung. Sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Einrichtungen sind an der Erstellung der Denkmaltopographien - beteiligt. Verschiedene Disziplinen der Geschichtsforschung und Denkmalkunde unterstützen dieses Vorhaben. Die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer definieren die Denkmäler und die Denkmalarten und übertragen den Landesämtern für Denkmalpflege ihre Aufgaben. Ein Aufgabenbereich dieser staatlichen Fachbehörden umfasst die Erstellung und Fortführung der Denkmallisten und Inventare. Die Durchführung des Denkmalschutzes durch Gebietskörperschaften ist Garant dafür, dass Denkmalinventarisierung immer **raumbezogene Denkmaltopographie** bedeutet. Dies schließt nicht aus, die Topographie in Einzeldarstellungen auch auf bestimmte Denkmalarten oder Denkmalgruppen wie z. B. Glocken oder die **Eisenbahnen** zu beschränken.⁷⁵

In diesem Zusammenhang ist ferner an eine Reihe von traditionsreichen bedeutenden Corpuswerken zu erinnern, die meist in nicht unmittelbarer staatlicher Verantwortung erstellt werden: das "Inschriftenwerk der Akademien der

⁷³ Der Dienst ist u.a. über die Internetseite www.blfd.bayern.de zugänglich. In Südtirol gibt es den Monument-Browser.

⁷⁴ Siehe die Grundsätze für die Denkmaltopographie in Teil C Kapitel VIII Nr. 3; ferner z. B. die allerdings längst überholte Zusammenstellung von Breuer, Die kunsttopographischen Reihen für die Bundesrepublik Deutschland, in: Eine Zukunft für unsere Vergangenheit, 1975, S. 145 ff.

⁷⁵ Siehe hierzu z. B. die vorbildliche Darstellung in drei Bänden von Rödel/Schomann in: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Eisenbahn in Hessen, 2005.

Wissenschaften”, den Corpus Vitrearum Medii Aevi (CVMA), das Sammelwerk “Das deutsche Bürgerhaus”, den “Deutschen Glockenatlas” und die “Sammelhefte der deutschen Steinkreuzforschung”.

c) Denkmallisten

Links

Deutsche Denkmallisten <http://www.denkmalliste.org/denkmallisten.html>

Österreich, Publikationen <http://www.bda.at/organisation/1013/>

Schweiz, Ortsbilder <http://www.bak.admin.ch/isos/>

Südtirol, Monument Browser http://www.provincia.bz.it/denkmalpflege/arch/search_d.aspx

- 31 Denkmallisten⁷⁶ sind raumbezogene, der Einteilung in Länder und Gebietskörperschaften folgende Gesamtübersichten der Bundesländer, die im Idealfall Grundlage und Herausforderung jeder weiteren Inventarisierung sind. Sie erfüllen in erster Linie administrative Funktionen, d. h. sind Hilfsmittel im Verwaltungsvollzug, sind bestechend sachlich, objektiv und handhabbar. Sie sind notwendig, um den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes vor Willkür zu schützen. **Internet:** siehe die Links.

d) Inventarisierung

- 32 Die **klassische** Inventarisierung⁷⁷ ist eine Disziplin der Kunstwissenschaft. Man versteht darunter die umfassende, vollständige und genaue Erfassung der Denkmäler mit wissenschaftlichen Methoden und ihre Beschreibung durch Text, Abbildungen, Pläne usw. aufgrund allgemeiner oder auf den konkreten Einzelfall bezogener wissenschaftlicher Untersuchung. Erst das Verstehen der als Denkmal erkannten Gegenstände kann zu ihrer Erhaltung führen. Geduldige und sorgsame Denkmalbetrachtung deckt die geschichtliche Bedeutung eines Objekts auf, legt die Denkmalqualität offen, legitimiert den Erhaltungsanspruch und erweckt durch Publikation das Interesse der Öffentlichkeit. Sie schafft Erkenntnisse für die Kunstwissenschaft und erarbeitet wichtige Informationen für “**Praktiker**”⁷⁸ der Denkmalpflege. Hier ist ein Personenkreis gemeint, der beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes mit Baudenkmalern in Berührung kommt. Es sind also Entscheidungsträger wie Kommunalpolitiker, Träger öffentlicher Belange, Angehörige von Behörden und Heimatpfleger, aber auch Architekten, Restauratoren und sonstige am Bau Beteiligte bis hin zum zuständigen Konservator. Sie alle wollen möglichst umfassend über die wesentlichen Bereiche der Denkmalqualität eines Baudenkmals informiert werden, um so auf eine Grundlage für ihre Arbeit zurückgreifen zu können.
- 33 Der Begriff Inventarisierung hat sich seit Ende des 19. Jahrhunderts sowohl amtlich wie auch allgemein eingebürgert. Als Kurzbegriff für die veröffentlichte Inventarisierung wird der Begriff das **Inventar** verwendet, d. h. hier die oben beschriebene wissenschaftliche Darstellung eines Denkmals. “Inventar” erscheint allerdings nur selten in offiziellen Titeln der Bände. Dies mag an der Bedeutungsvielfalt dieses Begriffes liegen. Unter Inventar ist auch der Gesamtbestand von Sachen zu verstehen. Man unterscheidet hier zwischen “lebendem und totem Inventar”. Weiterhin spricht man von Inventar bei der historischen Ausstattung eines Baudenkmals. Es umfasst alles, was mit dem

⁷⁶ Siehe Teil C Kapitel VI zur Unterschutzstellung.

⁷⁷ Siehe die Grundsätze für die Inventarisierung in Teil C Kapitel VIII Nr. 2, ferner VdL, Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler, 2005, Volltext in <http://www.denkmal-forum.de>.

⁷⁸ Marano, Inventarisierung und Vollzug des Denkmalschutzgesetzes: Was erwartet der Praktiker? in: AH 38 des BayLfD, Denkmalinventarisierung, Denkmalerfassung als Grundlage des Denkmalschutzes, 1989.

Bauwerk fest verbunden und damit baulich und architektonisch Teil der Bau- und Raumausstattung eines Gebäudes ist; aber auch bewegliche Gegenstände können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption sind.

Neben der staatlich organisierten Erfassung von Denkmälern sind qualitativ sehr hochwertige Inventarwerke erschienen, die durch private Initiative entstanden. Aufgabe der Denkmalämter wäre zum einen die Koordinierung der verschiedenen Initiativen zur Denkmalerfassung, das Erstellen von Richtlinien und Rahmenbedingungen, zum anderen alle gewonnenen Informationen in Dokumentationszentralen zu sammeln und auf Bereiche aufmerksam zu machen, die im Interessenschatten der Öffentlichkeit liegen.

Leider ist die Arbeit an den klassischen Inventaren in fast allen Bundesländern vollständig zum Erliegen gekommen.⁷⁹ Die Arbeit wird meist auf die sog. Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland konzentriert.

e) **Bauforschung**

2. Geschichte der Erfassung von Denkmälern

3. Topographie, Inventar, Dehio und weitere Instrumente der Denkmaltopographie

4. Instrumente der Erfassung von Einzeldenkmälern

VIII. Topographie, Inventar, Dehio und weitere Instrumente der Denkmaltopographie

1. Instrumente der Denkmaltopographie

- 34** Die umfassenden Bemühungen, das in Denkmälern manifestierte kulturelle Erbe der Menschheit zu erfassen, sind einer Reihe an staatlichen wie auch privaten Initiativen zu verdanken. Die Fülle der Erfassungsmöglichkeiten, ja das Bestreben, immer wieder neue Wege der Erfassung zu beschreiten, und die unterschiedlichsten Formen der Vermittlung spiegeln die Komplexität dieser Unterfangen wider.⁸⁰

a) **Großinventar**

- 35** Unter Fundamentalinventar bzw. Großinventar⁸¹ ist die flächendeckende, möglichst **umfassende systematische Erfassung** aller Kunst- und Geschichtsdenkmäler einzelner Kreise und Städte zu verstehen. Das regionale Gliederungsprinzip der frühen Jahre der Erfassung wurde bis zur Gegenwart beibehalten. Es hat durch die mehrfache Veränderung der Staatsbezeichnung und Kreisgrenzen an Übersicht verloren und bezieht sich heute auf die Namen der Bundesländer und auf die Einteilung nach den jüngsten Gebietsreformen. Die Bearbeitung wie die Veröffentlichung erfolgt nach Regierungsbezirken, innerhalb dieser nach Landkreisen bzw. Städten. Innerhalb der Landkreise wird ein Großinventar alphabetisch, nach Einleitung und Gesamtübersicht, nach Orten

⁷⁹ In Bayern ist zuletzt das vierbändige Fundamentalinventar der Stadt Landsberg am Lech erschienen. Zur Weiterbestadt Bamberg wird das Großinventar kontinuierlich fortgeführt. Zuletzt erschien 2009 Stadt Bamberg 3 – Immunität der Bergstadt 4. Viertelband: Michelsberg und Abtsberg.

⁸⁰ Vgl. VdL, Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler, 2005, Volltext in <http://www.denkmal-forum.de>

⁸¹ Siehe die Grundsätze für die Inventarisierung unten Nr. 2.

gegliedert. Nach einer geschichtlichen Einführung werden innerhalb der Orte zuerst die öffentlichen Gebäude wie Schlösser, Burgen, Rathäuser und Kirchen, dann Stadtmauern, Türme, Tore und Wälle, schließlich sortiert nach Straßen und Hausnummern die Bürger- und Bauernhäuser, zum Schluss die Brunnen, Steinkreuze und Bildstöcke vorgestellt. Die Denkmäler sollen möglichst vollständig in Wort und Bild mit Aufmaßen, Zeichnungen und Fotografien beschrieben werden. Seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zieht man archivalische Quellen und verfügbare Literatur heran, um die Bedeutung der Denkmäler wissenschaftlich zu analysieren. Bauten des Mittelalters, der Renaissance, des Barock, des Klassizismus und des Historismus sind erfasst. Das Großinventar ist über 100 Jahre nach seinem Beginn nicht abgeschlossen, eine Vielzahl von Kreisen im Bundesgebiet sind gar nicht erfasst, andere sind "veraltet", so wurden beispielsweise Altstadtsanierungen der letzten Jahrzehnte nicht einbezogen.⁸² Jüngste Inventarbände erschienen in Bayern, Sachsen und Westfalen: Mehrere Einzelbände zur Stadt Bamberg, zu Landsberg am Lech (4 Bände), Stadt Günzburg, Stadt Leipzig (Sakralbauten), Stadt Minden. Die Fachkompetenz der Bearbeiter bzw. die zur Verfügung stehende Zeit und die Finanzierung sind maßgebend.⁸³ Dennoch ist das Großinventar als wissenschaftliche Grundlage für Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Heimatforschung durch die Vielzahl an Bänden und seine Ausführlichkeit trotz mancher Kritik in der Fachwelt nach wie vor unerlässlich.⁸⁴ Seine Komplexität ist der Grund dafür, dass das Großinventar eher in den Kreisen der Fachwelt Verwendung findet. Nur ein kleiner Bereich der freiberuflichen Partner der Denkmalpflege wird erreicht.

b) Kurzinventar

- 36** Eine weitere Form der staatlichen Erfassung von Denkmälern stellen die Reihen der Kurzinventare dar. Voran gingen Bayern und Hessen. Durch eine vereinfachte Form der Erfassung sollte das Wichtigste zusammengetragen werden. Die "Kürze" der Abhandlungen "Bayerische Kunstdenkmale" ergibt sich aus dem Verzicht auf fotografische Abbildungen, auf detaillierten, archivalischen Nachweis und auf Literaturnachweis. Doch ging das zugrunde liegende Denkmalverständnis weit über das der Großinventare hinaus und die beigelegten kunsttopografischen Karten und Stadtpläne erwiesen sich als große Bereicherung der Erfassung. In Hessen erarbeitete man für den Kreis Biedenkopf ein knappes Bildinventar auf der Grundlage älterer Bestandsaufnahmen. Die Reihe "Denkmäler des Rheinlandes" ist das aufwendigste Werk seiner Art. Knappen Beschreibungen wurde ein Abbildungsteil beigegeben. Doch auch hierbei war die Gründlichkeit zu groß und das geplante Tempo konnte nicht eingehalten werden. Diese Kurzinventare kamen weder zum Abschluss, noch wurden sie in anderen Bundesländern aufgegriffen, doch wurde eine große Problemstellung des modernen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aufgedeckt. Es war und ist bis heute noch nicht ausreichend gelungen, der breiten Öffentlichkeit Ziele und Notwendigkeit der Denkmalpflege näher zu bringen. Das Geschichtsbild der Wissenschaft wurde noch nicht nachvollzogen. Die Bände der Kurzinventare blieben handlich und erschwinglich und förderten somit das

⁸² Eine lobenswerte Ausnahme bildet die Stadt Naumburg mit ihrer umfangreichen Dokumentation Naumburg an der Saale, Beiträge zur Baugeschichte und Stadtsanierung, 2001; Siehe auch Cypionka, Die Ausstattung des Naumburger Bürgerhauses in Renaissance und Barock, 2008.

⁸³ Siehe auch Brönnner, in: Inventarisierung in Deutschland, a.a.O., S. 35 ff.

⁸⁴ Dies bestätigen auch die Beiträge in: Künftige Strategien der Denkmalerfassung und Denkmalforschung, Das Großinventar im Dialog mit der Städtebaulichen Denkmalpflege, Denkmalpflege Informationen des BayLfD, A 94, 2005. Kritik von Kerkhoff in Die Denkmalpflege, 2/2003 S. 128 ff.

Denkmalverständnis interessierter Laien. Kurzinventare sind inhaltlich auch die österreichischen Dehios.

c) **Denkmal- und Kunsttopographie, Stadtkernatlas, Erhebungsbogen zur Dorferneuerung**

- 37** Einer der jüngeren Versuche der Denkmalbehörden, eine flächendeckende Publikation des Denkmalbestandes in Deutschland zu schaffen, ist die sog. **Denkmaltopographie**.⁸⁵ Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland hat für dieses Projekt Richtlinien erarbeitet. Die Gliederung erfolgt nach der heutigen politischen Einteilung in Bundesländer und Landkreise. Die Bände haben ihr Herzstück meist in einem Kartenwerk, dessen Ziel es ist, einen Überblick über Art, Lage, Verteilung und strukturelle Beziehung des Denkmalbestandes zu liefern. Räumliche **Zusammenhänge und Beziehungsgeflechte** werden aufgezeigt. Absicht ist, eine Auskunft zu erteilen, welche Gebäude, Gebäudekomplexe, Ensembles denkmalwert sind. Im Idealfall finden auch Bodendenkmäler Beachtung, wie in Bayern, wo die Bodendenkmäler regelhaft seit dem 1992 erschienenen Band zum Landkreis Kelheim⁸⁶ auch in Listen erfasst und durch einleitende Kapitel beschrieben werden. Eine bemerkenswerte Fortentwicklung ist die Denkmaltopographie für **einzelne Arten** von Denkmälern wie insbesondere die umfassende Darstellung der **Eisenbahn** in Hessen.⁸⁷ Die Topographie könnte – soweit eben vorhanden – die Grundlage für die Führung der Denkmälbücher und Listen und damit den Gesetzesvollzug bilden. Sie kann sein Quelle für die Beurteilung öffentlicher Maßnahmen wie Raumordnung, Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren, Altstadtsanierung und Dorfentwicklung. Sie kann als Unterlage für internationale Abkommen zum Schutz von Kulturgut, z. B. die Haager Konvention, dienen und ist als Gesamtübersicht für Kunstgeschichte, Volkskunst, Landesgeschichte usw. hilfreich. Auch trägt die Denkmaltopographie dazu bei, den Denkmalschutz in der Öffentlichkeit **populär** zu machen. Gelänge es, die Denkmaltopographie für alle Bundesländer fertig zu stellen, hätte die Denkmalpflege das seit dem 19. Jahrhundert angestrebte Grundlagenwerk für die tägliche Praxis. Die Denkmaltopographie könnte in Verbindung mit der Großinventarisierung eine solide Basis für die denkmalpflegerische Arbeit bieten. Ein Beispiel moderner Denkmalvermittlung ist die "Kunsttopographie Schleswig-Holstein". In einem entsprechend gewichtigen Band ist es dem Landeskonservator gelungen, den gesamten Denkmalbestand eines Landes zusammenzufassen. Fotos, Pläne und Karten belegen die Denkmalwürdigkeit der Objekte. Das Projekt stieß auf großes Interesse der Öffentlichkeit, die erste Auflage von 10 000 Exemplaren war sofort ausverkauft.
- 38** Ortskernatlanten sind eine besondere Form der Denkmaltopographie; sie wurden insbesondere in Baden-Württemberg erstellt.⁸⁸ Neuere Ansätze für eine Weiterentwicklung bieten die neueren Städtebände der bayerischen Denkmalpflege insbesondere zu Nördlingen und Kulmbach.⁸⁹ Im Auftrag des Bundes wurde im

⁸⁵ Einen mittlerweile teilweise überholten Überblick über den Stand der Denkmaltopographie gibt Echter, Grundlagen und Arbeitshilfen städtischer Denkmalpflege in Deutschland, 1999, S. 25 ff. Siehe auch Inventarisierung in Deutschland, VdL, Berichte, Heft 1 1990. Aktueller Stand jeweils über die Websites der Landesämter für Denkmalpflege – siehe Teil L Adressen.

⁸⁶ Paula/Liedke/Rind, Landkreis Kelheim, Denkmäler in Bayern II.30.

⁸⁷ Rödel/Schomann in: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Eisenbahn in Hessen, 2005.

⁸⁸ Einzelheiten bei Echter, a.a.O., S. 55 ff.

⁸⁹ Nördlingen 1998; ferner Gunzelmann/Kühn/Reichert, Kulmbach, das städtebauliche Erbe, AH 102 des BayLfD, 1999.

Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz eine Bestandserhebung der historischen Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung durchgeführt.⁹⁰ Die zerstörenden Eingriffe der letzten Kriegs- und Nachkriegszeit und die Summe vieler kleinerer Verluste der letzten Jahre machten deutlich, dass städtebauliche, zusammenhängend gewachsene Denkmalbereiche die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung anschaulich ablesbar machen. Die Entwicklung des architektonischen Ensemblebegriffs im Zusammenhang mit der Erforschung der alten Stadtbaukunst hat die Erhaltungswürdigkeit historischer Baulandschaften verdeutlicht und zu einer Reihe von Ortskernatlanten geführt. Basierend auf den Denkmallisten sind die Hefte das Resultat eingehender Untersuchungen zur städtebaulichen Entwicklung, wie sie im Stadtbild bzw. in der Gesamtheit des städtischen Kontextes noch ablesbar ist. Die Baustrukturen der historischen Stadt- und Dorfkern werden durch Luftbilder, Ansichten, Fotos, Texte und Landkarten aufgezeigt. Nach einer Beschreibung der geografischen Lage und Verkehrseinbindung einer Stadt bzw. eines Ortes wird die städtebauliche Entwicklung aufgezeigt, die Stadtanlage und Stadtgestalt beschrieben und die zusammenhängende historische Bebauung nach Straßen und Plätzen aufgeführt.

- 39 Ein weiteres Instrument der Denkmaltopographie ist der **denkmalpflegerische Erhebungsbogen**,⁹¹ der eingesetzt wird bei raumwirksamen Sanierungsplanungen in Stadt und Land. Er versteht sich als Gegenwartsbeschreibung der baulichen, räumlichen und geschichtlichen Überlieferung des jeweiligen Orts für die Zwecke der zukünftigen Gestaltung, d. h. für die vorausschauende Planung. Mittels dreier Medien – Text, Bild und Karte – soll dies erreicht werden. Der denkmalpflegerische Erhebungsbogen gliedert sich in sechs Textkapitel. Dies sind: Naturraum und Lage, Siedlungsgeschichte, historische Dorfstruktur, gegenwärtige Dorfstruktur, Räume und Bauten des historischen Ortsbildes, eingetragene Denkmale, Denkmalüberprüfungen. Im Erhebungsbogen werden keine Missstände angeprangert, auch keine Planungsvorschläge gemacht. Zentrale Aufgabe ist die frühzeitige Ermittlung historischer Qualitäten, die für den Laien und Fachmann aufgezeigt werden sollen.

d) Denkmalliste und Denkmalbuch

- 40 Die Denkmalliste bzw. das Denkmalbuch⁹² geben meist nur eine eher kursorische und mehr statistische Gesamtübersicht über den Denkmalbestand ohne nähere Beschreibung oder Würdigung; sie dienen der Identifikation im Verwaltungsverfahren. Als unentbehrliches Instrument der Verwaltung spiegeln sie den komplexen Denkmalbegriff wider. Allerdings können Denkmallisten nur einen unvollständigen, ergänzbaren und ergänzungsbedürftigen Überblick über den Denkmalbestand gewähren; dies zeigt sich insbesondere beim nachrichtlichen System.⁹³ Sie weisen in knapper Form auf Bau-, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler hin. Objekte werden additiv aneinander gereiht. Zusammenhänge können nicht beleuchtet werden. Selbst die Aufnahme von Ensembles und deren

⁹⁰ Eidloth, Historische Stadtkerne usw., eine Bestandserhebung, in: Bilanz und Perspektiven Informationsdienst stb. Denkmalschutz 34, 2009, S. 67 ff., download unter www.staedtebaulicher-denkmalschutz.de/.

⁹¹ Grundlegend Gunzelmann/Mosel/Ongyerth, Denkmalpflege und Dorferneuerung, AH 93 des BayLfD, 1999, mit detaillierter Erläuterung der Methoden und der Arbeitstechnik sowie mit zahlreichen Beispielen.

⁹² Siehe Teil C Kapitel VI zur Unterschutzstellung.

⁹³ Bayern hat seine Liste der Baudenkmäler und der obertägigen Bodendenkmäler in 8 Bänden 1986 veröffentlicht. Die Reihe gibt aber nur den aus den jeweiligen Erscheinungsjahren zu entnehmenden Stand der abgeschlossenen sowie der laufenden Eintragungsverfahren in die nachrichtliche Liste wieder. Ein aktuellerer Stand ergibt sich aus dem Internetauftritt unter www.blfd.bayern.de.

Charakteristika gleichen diesen Mangel nicht aus.⁹⁴ Listen bleiben an Einzelobjekte gebunden oder auch an solche Ensembles, die in Kategorien des Katasters fixierbar sind. Bei der Aufstellung der Listen hat sich das System der nachrichtlichen Eintragung von Denkmälern im Gegensatz zu dem umständlicheren Verfahren der konstitutiven Eintragung, d. h. der Eintragung als juristischer Akt, besser bewährt. Dies bestätigen nicht zuletzt die positiven Erfahrungen mit der sog. Schnellerfassung in den neuen Bundesländern. Die Landesämter gehen zunehmend dazu über, die aktuellen Denkmallisten in das Internet zu stellen.⁹⁵ Im Idealfall sollten Denkmallisten und Denkmälbücher Grundlage und Herausforderung jeder künftigen Inventarisierung sein.

e) Dehio-Handbuch der Kunstdenkmäler

- 41 Der nach der Vorstellung des 1. Bandes "Mitteldeutschland" im Jahr 1905 in Bamberg im Laufe des vergangenen Jahrhunderts immer wieder überarbeitete "Dehio", das Dehio-Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, ist auch heute noch ein wichtiges Werk für die Denkmalpflege. Es bietet eine Gesamtübersicht über den Denkmälerbestand, beschränkt sich "als wertender Führer" aber etwa auf das qualitativ oberste Drittel des Denkmalbestandes.⁹⁶ Erst die neueste Bearbeitung der letzten Jahre hat erstmals die bisher vernachlässigten Bereiche der Bürger- und Bauernhäuser, Zeugnisse des Historismus und der Kunst des 20. Jahrhunderts verstärkt berücksichtigt und damit den Vorwurf der Instrumentalisierung durch die Landesdenkmalpfleger riskiert. Das Werk wendet sich ebenso an den Kunsthistoriker wie auch an den Denkmalpfleger. Der "Dehio" ist bis heute die einzige flächendeckende, ganz Deutschland und Österreich, mittlerweile auch Teile Polens (Band I Schlesien, in deutscher und polnischer Ausgabe, 2005) abdeckende Denkmaltopographie; er bietet eine Gesamtübersicht über den (selektierten und damit bewerteten) Denkmalbestand und übernahm sogar zeitweise die Rolle einer Denkmalliste: Durch das Hessische Denkmalschutzgesetz von 1974 wurde er vorübergehend als Instrument des vorläufigen Denkmalschutzes rechtswirksam verankert.

f) Baualtersplan

- 42 Als weitere Leistung der Inventarisierung ist seit den siebziger Jahren die Erstellung der **Baualterspläne** für Altstädte, die dort parallel zur Stadtsanierung erarbeitet wurden, zu nennen. In Bayern wurden die Städte Amberg, Burghausen und Regensburg erfasst.⁹⁷ Um dieses Unternehmen näher zu erörtern, soll auf das vorbildliche Unternehmen der "Baualterspläne zur Stadtsanierung" der Stadt **Regensburg** hingewiesen werden. Die Stadt wurde im 2. Weltkrieg im Gegensatz zu den meisten deutschen Großstädten fast vollständig verschont. Nördlich der Alpen ließ sich wohl kein ähnlich erhaltener Bestand an romanischen und gotischen

⁹⁴ Siehe z. B. den ersten Band Ensembles in Oberbayern, BayLfD, Reihe Denkmäler in Bayern, Band I.A, 1997.

⁹⁵ Statt aller wird verwiesen auf Hessens DenkXweb. Sämtliche Internetadressen in Teil L.

⁹⁶ Zum aktuellen Stand des Handbuchs, ferner zu Leben und Schaffen Georg Dehios und zur Geschichte des Handbuchs siehe Georg Dehio (1850–1932), 100 Jahre Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Berlin 2000, die Biographie von Betthausen, Georg Dehio, 2004, und Zeitschichten, Begleitbuch zur Dresdner Jubiläums-Ausstellung, 2005; hierzu ferner Kurzführer zur Ausstellung, mit Objektliste, hrsg. von Scheurmann, o.A. und o.J. Siehe auch www.dehio.org. Anlässlich des Jubiläums veranstalteten auch mehrere Landesämter für Denkmalpflege begleitende Ausstellungen; siehe z. B. die Publikationen Traum und Wirklichkeit, Vergangenheit und Zukunft der Heidelberger Schlossruine, hrsg. vom Regierungspräsidium Stuttgart, 2005, Kunst und Kult, Zeitschichten im Limburger Dom, AH 6 des LfD Hessen, 2005, und Kloster Chorin, hrsg. vom BLDAM, 2005.

⁹⁷ Siehe hierzu auch Echter, a.a.O., S. 69 ff.

Bürgerhäusern mehr finden, ein unvergleichliches Gesamtgefüge einer mittelalterlichen Großstadt. Große Verluste des Denkmalbestandes in der Nachkriegszeit und der ständig wachsende Sanierungsdruck legten die mangelnde Erfassung dieser vernachlässigten Denkmalgattung "Bürgerhäuser" offen. Als Ergänzung zu den sehr selektiven Inventarbänden "Kunstdenkmäler von Bayern" entwickelte man unter der Federführung und finanziellen Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege die Reihe der "Baualterspläne zur Stadtsanierung". Die Bürgerhäuser des mittelalterlichen Stadtkerns sollten in Wort und Bild umfangreich dokumentiert werden. 1973 und 1974 wurden die ersten beiden Bände publiziert. Mit Herausgabe des zehnten Bandes 1993 war das Unternehmen abgeschlossen. Ein außergewöhnliches Grundlagenwerk zum Wohnbau in Regensburg, in den äußeren Vierteln der historischen Kernstadt, sogar zu den Kirchen und den öffentlichen Gebäuden, wurde geschaffen. Durch die Trägerschaft der Kommune und die Mitfinanzierung der Städtebauförderung stellt diese Maßnahme zugleich ein wichtiges Beispiel einer nicht staatlichen Inventarisierung dar.

Vorstufen bzw. Bestandteile von umfassenden Baualtersplänen können sog. **Häuserbücher** bzw. die neu entwickelten digitalen Archive sein.⁹⁸

g) Objekt-Inventare

- 43 Neben den umfassenden Bemühungen, mit den Fundamental- und Kurzinventaren, Denkmallisten und Topographien den gesamten Denkmalbestand zu erfassen, versucht man durch **Objekt-Inventare**, die Bestandteile eines einzelnen Denkmals zu dokumentieren, um so einem Verlust vor allem der beweglichen Teile eines Denkmals vorzubeugen. Die Denkmalschutzgesetze der Länder legitimieren dieses Vorhaben durch die Ausweitung des Denkmalbegriffs: "Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, . . ., einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke." Auch die UNESCO-Empfehlungen zum Schutz von beweglichem Kulturgut⁹⁹ legen eine Inventarisierung nahe.

h) Bodendenkmäler

- 44 Im bayerischen Denkmalschutzgesetz und ähnlich in den anderen Gesetzen heißt es: "Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gelten für Baudenkmäler, für Bodendenkmäler und für die eingetragenen beweglichen Denkmäler". Die archäologischen Abteilungen der Landesämter für Denkmalpflege (in Bayern erfolgt die Erfassung in einem zentralen Referat der Abteilung Denkmalerfassung und Denkmalforschung) sind für die Erfassung und Erforschung jener Geschichtsquellen zuständig, die sich in der Erde befinden und **Bodendenkmäler** genannt werden. Der zeitliche Rahmen der Grabungen umfasst die Vor- und Frühgeschichte, das Mittelalter und die Neuzeit. Ein Großteil der Kulturentwicklung der Menschheit wird mit archäologischen Funden und Befunden beschrieben. Schriftliche Quellen beleuchten nur knapp 2000 Jahre der Geschichte zwischen Christi Geburt und heute. Für den größten Zeitraum erlauben sie häufig nur einen Einblick in die geschichtlichen Verhältnisse, da die Beschreibung der "Alltagskultur" meist eine untergeordnete Rolle spielt. Bodendenkmäler werden oft verkannt. Haus-, Industrie- oder Straßenbau gefährden sie, und auch die Landwirtschaft oder Bodenerosion stellen eine Bedrohung dar. Notgrabungen werden als letztes Mittel, um die Befunde

⁹⁸ Ebeling zum Häuserbuch Duderstadt und Mittermeier, Digitale Edition – eine Perspektive für die Denkmalpflege? in: Die Denkmalpflege 1/99, S. 39 ff.

⁹⁹ Auszugsweise abgedruckt in Teil D Kapitel VII Nr. 3.

vor der Zerstörung zu dokumentieren, eingesetzt. Eine grundlegende Voraussetzung zur Rettung von Bodendenkmälern ist die Inventarisierung, ein flächenmäßiges Erfassen aller bekannten Bodendenkmäler, der Bodenfunde und Verfärbungen. Lange Zeit war das Aufspüren der Untertagefundstellen dem Zufall überlassen. Heute sorgen moderne Erfassungsmethoden für eine vereinfachte und weitaus schnellere Vorgehensweise (Teil I Kap. VI Nr. 2).

i) Länderübergreifende Spezialerfassungen

- 45** Meist im Zusammenhang mit entsprechenden Forschungsvorhaben wurden einzelne Arten oder Gruppen von Denkmälern erfasst. Zu nennen sind insbesondere
- **Historische Gärten und Parks:** Sie wurden erfasst im Loseblattwerk “Erfassung der historischen Gärten und Parks in der Bundesrepublik Deutschland”, das der Deutsche Heimatbund herausgibt.¹⁰⁰
 - **Historische Glasmalerei:** Im Rahmen des langjährigen internationalen Forschungsvorhabens, das auch in der Bundesrepublik und der DDR durchgeführt wurde, wird der *Corpus Vitrearum Medii Aevi* – CVMA – erstellt und herausgegeben.¹⁰¹
 - **Glocken:** Die Glocken einzelner Regionen und Orte erfasst der Deutsche Glockenatlas. Das Vorhaben ist zur Zeit ins Stocken geraten.¹⁰²
 - **Inschriften:** Die Erfassung und Edition der historischen Inschriften des Mittelalters und der frühen Neuzeit ist ein Gemeinschaftsprojekt der wissenschaftlichen Akademien Deutschlands und Österreichs. 46 Bände des Corpuswerks “Die Deutschen Inschriften” (DI) sind erschienen, weitere sind in Arbeit.¹⁰³
 - **Eisenbahnen:** Mustergültig ist die dreibändige Denkmaltopographie der Eisenbahnen in Hessen.¹⁰⁴

2. Grundsätze für die Inventarisierung

3. Richtlinien zur Erstellung einer Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland

IX. Muster und Beispiele

1. Muster: Gliederung Gutachten zur Denkmaleigenschaft¹⁰⁵

2. Beispiel: Gutachten zur Denkmaleigenschaft

3. Beispiel: Text aus einem Dehio-Band

¹⁰⁰ 3. Auflage Stand Februar 1992.

¹⁰¹ Als jüngster Band erschien Bednarz/Fitz u.a., Die mittelalterlichen Glasmalereien in Berlin und Brandenburg, Bd. XXII, 2010. Informationen unter www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/cvma/de/Publikationen.

¹⁰² Siehe Thurm, Vierzigjährige Glockenforschung, in: Jahrbuch für Glockenkunde, Bd. 1/2 1989/1990, S. 111 ff. und Voss, Die Glocke als Gegenstand der Denkmalpflege, Bd. 11/12 1999/2000, S. 15. Internet: <http://www.glockenmuseum.de/>

¹⁰³ Internet: <http://www.inschriften.net/>

¹⁰⁴ Rödel/Schomann in: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Eisenbahn in Hessen, 2005.

¹⁰⁵ Vorbemerkung: Die Gliederung berücksichtigt die Erfahrungen der Praxis und eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zum Denkmalrecht. Der Umfang, die Tiefe und die Formulierungen sind jeweils den konkreten Anforderungen anzupassen.